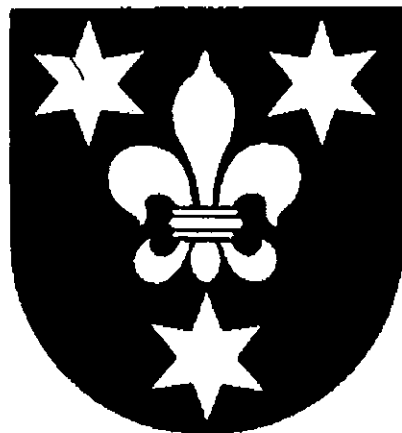


GEMEINDE SALOUF

FLUR,- ALP- UND WEIDEGESETZ



A. Grundlagen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Gesetz bezweckt die nachhaltige Bewirtschaftung der Fluren, Weiden und Alpen der politischen Gemeinde Salouf.

Auf die Bedürfnisse der Landschaft und des Tourismus soll in gebührender Weise Rücksicht genommen werden.

Art. 2

Aufsicht

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes. Der Fachvorsteher übt die Aufsicht über die Weiden und Alpen aus.

Einzelne Vollzugsaufgaben können den Alpmeistern oder anderen Gemeindefunktionären übertragen werden.

B. Flurwesen

Art. 3

Flurverbot

Das Betreten fremder Fluren ist während der Flurzeit vom 01. Mai bis 30. September untersagt. Der Gemeindevorstand kann erforderlichenfalls Abweichungen beschliessen.

Art. 4

Befahren der Fluren

Das Befahren der Fluren zur Flurzeit mit Fahrzeugen aller Art ist für Unberechtigte verboten. In den übrigen Zeiten dürfen die Güter nur in begründeten Fällen befahren werden.

Art. 5

Gemeinatzung

Auf dem Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh verboten.

Art 6

Freilauf von Tieren

Die Halter von Haustieren haben dafür zu sorgen, dass diese nicht herumstreunen. Der Freilauf von Federvieh auf fremdem Boden ist ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.

Der Hundekot ist in den von der Gemeinde aufgestellten Robby-Dogs zu entsorgen.

Art. 7

Strassen und Wege

Die Dorfstrassen sind sauber zu halten. Nach dem Ausbringen von Mist und Gülle sind die verschmutzten Strassen vom Verursacher zu reinigen.

C. Weid- und Alpwesen

Art. 8

Weidegebiet

Das Weidegebiet der Gemeinde ist in Frühlings- und Herbstweiden, sowie Alpweiden eingeteilt.

Die Weidegebiete sind gemäss Plan der Wald-Weideausscheidung abgegrenzt. Der Plan mit der detaillierten Beschreibung der Frühlings- und Herbstweiden ist integrierender Bestandteil dieses Gesetzes.

Art. 9

Verpachtung

Weidegebiete

Die Weiden und Alpen der Gemeinde Salouf können an Alpgenossenschaften oder Alpbestösser verpachtet werden. Über die Verpachtung entscheidet der Gemeindevorstand. Falls kein ortsansässiger Pächter Interesse an der Pacht anmeldet, können auch auswärtige Pächter berücksichtigt werden.

Statuten und Reglemente der Weide- und Alppächter (*Alpgenossenschaft*) sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

Art. 10

Weidenutzung

Nutzungsberechtigt sind im Rahmen des kantonalen Gemeindegesetzes (*Art. 30 und 31*) alle in der Gemeinde Salouf ansässigen Landwirte.

Wird der verfügte Normalbesatz nicht ausgenutzt, kann zusätzlich Fremdvieh zur Bewirtschaftung der Alpen angenommen werden.

Stierkälber ab einem Alter von 6 Monaten dürfen grundsätzlich nur kastriert gesömmert werden. Ausnahmen können vom Fachvorsteher, für Zuchttiere und für Tiere der Ammen- und Mutterkuhhaltung gewährt werden.

Art 11

Nutzungszeiten

Den Beginn der Frühlingsweide legen die Bestössern selbständig fest. Das Ende der Frühlingsweide hängt von der Bestossung der Alpen ab.

Die Herbstweide beginnt mit der Entladung der Alpen und dauert spätestens bis zum 30. Oktober.

Art. 12

Gemeindealpen

Die Zuteilung der Weiden und Alpen auf die verschiedenen Herden wird von den Bestössern nach Rücksprache mit dem Fachvorsteher vorgenommen.

Zäune	<p>Art. 13</p> <p>Entlang der Viehtriebwege besteht für die jeweiligen Weidebestösser eine Zäunungspflicht. Temporäre Zäune sind nach Abschluss des Viehtriebes wieder zu entfernen.</p> <p>Auf den Gemeindeweiden sind Elektrozäune spätestens 10 Tage nach dem Verlassen der Weidefläche zu entfernen.</p> <p>Auf den Alpweiden müssen temporäre Zäune am Ende der Alpzeit entfernt oder in einen gefahrlosen Zustand versetzt werden.</p> <p>Strassen und Wege dürfen nicht mit festen Zäunen oder Drähten abgesperrt werden. Durchfahrten und Durchgänge müssen jederzeit gewährleistet sein.</p>
Weidetaxen	<p>Art. 14</p> <p>Für die Nutzung der Weiden und Alpen erhebt die Gemeinde Weidetaxen oder Pachtzinsen.</p>
Gemeinwerk	<p>Art. 15</p> <p>Die Bestösser der Frühlings- und Herbstweiden sowie der Alpweiden müssen Gemeinwerk leisten. Das Gemeinwerk ist in einem solchen Umfang zu leisten, dass die Ertragsfähigkeit der Weideflächen erhalten bleibt.</p> <p>Die Alpmeister vereinbaren mit dem Fachvorsteher bis am 1. Mai ein Arbeitsprogramm für das jährliche Gemeinwerk.</p>
Kadaverentsorgung	<p>Art. 16</p> <p>Die Entsorgung von Kadavern ist Sache des Tierbesitzers. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten der Kadaverentsorgung.</p>

D. Strafbestimmungen

Bussen	<p>Art. 17</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Flur-, Weide- und Alpgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.- geahndet.</p> <p>Im Wiederholungsfall werden die Bussen verdoppelt.</p>
---------------	--

E. Schlussbestimmungen

Befugnisse Gemeindevorstand	<p>Art. 18</p> <p>In Fällen, bei denen dieses Gesetz keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt zu entscheiden und erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>
--	---

Art. 19

Beschwerden

Beschwerden gegen Verfügungen des Fachvorstehers, gestützt auf dieses Gesetz, sind innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeindevorstand einzureichen.

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes sind, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Flur-, Weide- und Alpgesetze der Gemeinde Salouf und sonstigen Gemeindeversammlungsbeschlüsse. Alle diesem Gesetz widersprechenden früheren Erlasse werden damit aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 2010.

Der Präsident:


Giatgen Peder Fontana

Die Aktuarin:


Sandra Baltermia-Guetg